



Merkblatt

Anzeige- und Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen

Stand: 10/2020

Gemäß § 38a Abs. 5 AufenthV ist eine anerkannte Forschungseinrichtung verpflichtet, dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** unverzüglich eine Beendigung des Betriebens von Forschung sowie Änderungen in folgenden Verhältnissen anzuzeigen:

- Name, Rechtsform, und Anschrift der Forschungseinrichtung,
- Name und Vornamen der gesetzlichen Vertreter der Forschungseinrichtung und
- Anschriften der Forschungsstätten, in denen Ausländer, mit denen Aufnahmevereinbarungen oder entsprechende Verträge abgeschlossen werden, tätig werden sollen.

Ferner ist eine Forschungseinrichtung gemäß § 38c AufenthV verpflichtet, der **zuständigen Ausländerbehörde** schriftlich mitzuteilen, wenn

1. Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass eine Aufnahmevereinbarung nicht erfüllt werden kann oder die Voraussetzungen ihres Abschlusses nach § 38f Abs. 2 AufenthV entfallen oder
2. ein Ausländer seine Tätigkeit für ein Forschungsvorhaben, für das sie eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat, beendet.

Die Mitteilung nach Nr. 1 muss unverzüglich, die Mitteilung nach Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der zur Mitteilung verpflichtenden Tatsachen gemacht werden. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeiten des Ausländers anzugeben sowie die Aufnahmevereinbarung näher zu bezeichnen.